

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung  
für die Bachelor- und Master-Studiengänge  
(ASPO)  
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 5. August 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2009-60](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-60))

in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. November 2010  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2010-64](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-64))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

### Inhaltsübersicht

Präambel	2
<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfungen, Ziel des Studiums	3
§ 3 Abschlussgrade	3
§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung	4
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor- bzw. Master-Studium	4
§ 6 Studienbeginn	6
§ 7 Modularisierung	6
§ 8 ECTS	6
§ 9 Gliederung des Studiums	7
§ 10 Studiendauer, Fächerkombinationen	7
§ 11 Lehrformen	9
§ 12 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen	9
§ 13 Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche	11
§ 14 Beschlussverfahren	12
§ 15 Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse in Studienfachkombinationen	13
§ 16 Prüfer und Beisitzer	13
§ 17 Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten	14

## 2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 18	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	15
§ 19	Anmeldung zu Prüfungen, Belegung von Modulen	15
§ 20	Art und Zeitpunkt der Prüfung	16
§ 21	Mündliche Prüfungen	16
§ 22	Schriftliche Prüfungen	17
§ 23	Abschlussarbeit: Bachelor- oder Masterarbeit	18
§ 24	Organisation von und Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen	20
§ 25	Durchführung von Prüfungen	20
§ 26	Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung	21
§ 27	Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 28	Mängel im Prüfungsverfahren	22
§ 29	Bewertung von Prüfungen	22
§ 30	Mitteilung der Prüfungsergebnisse	24
§ 31	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen	24
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	24
§ 33	Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Studiums	25
§ 34	Berechnung der Gesamtnote	26
§ 35	Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement mit Transcript of Records	27
§ 36	Endgültiges Nichtbestehen des Studiums	28
§ 37	Einsicht in die Prüfungsakten	28
§ 38	Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades	28
§ 39	Wechsel des Studienfaches	29

## 3. Teil: Schlussvorschriften

§ 40	Inkrafttreten	29
§ 41	Übergangsregelungen	29

**Anlage:** Wesentliche Elemente von Modulen und Teilmodulen

### Präambel

<sup>1</sup>Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) sieht sich wissenschaftlicher Lehre und Forschung auf international höchstem Niveau verpflichtet. <sup>2</sup>Auf diesem Grundsatz basieren die hier beschriebenen Rahmenbedingungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die weiteren Bestimmungen für Bachelor- und Master-Studiengänge.

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der JMU (ASPO) enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der JMU abgehaltenen Studiengänge und Prüfungen in Bachelor- und Master-Studiengängen gelten.

(2) <sup>1</sup>Die fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studienfächer (FSB) regeln den Studienverlauf, sowie die studienfachbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie müssen insbesondere regeln:

1. die Qualifikationsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang,
2. Auflistung der zu belegenden Module (Studienfachbeschreibung),
3. Gegenstände der Prüfungen und die Anforderungen in den Prüfungen,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
5. die Regeltermine für die Abschlussprüfung sowie für studienbegleitende Prüfungen
6. die Anzahl der Studiensemester, nach der die Abschlussprüfung in der Regel vollständig abgelegt sein kann (Regelstudienzeit) und den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen,
7. die Form der Prüfungen,
8. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die mündlichen Prüfungen,
9. die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
10. die Wiederholung der Prüfungen,
11. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden akademischen Grad.

<sup>3</sup>Weitere Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

### § 2 Zweck der Prüfungen, Ziel des Studiums

(1) <sup>1</sup>Durch die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) wird festgestellt, ob die Studierenden über das Grundwissen für das Fachgebiet verfügen und für das Studium geeignet sind.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studienfach bzw. (bei Studienfachkombinationen) in den jeweiligen Studienfächern. <sup>2</sup>Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrschen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen erworben haben und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studienfach oder in den jeweiligen Studienfächern bei Studienfachkombinationen. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, ob sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und ob sie die Fähigkeiten besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.

### § 3 Abschlussgrade

(1) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird ein akademischer Grad verliehen, welcher in den FSB festgelegt wird.

(2) <sup>1</sup>In fächerübergreifenden Bachelor- oder Master-Studiengängen richtet sich der zu verleihende akademische Grad nach den FSB des Studienfachs, in welchem die Abschlussarbeit gefertigt wird. <sup>2</sup>Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit im Sinne von § 23 Abs. 2 die Studienfachverantwortlichen und die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher aka-

demische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Studienfach und nicht fächerübergreifend gefertigt werden.

(3) <sup>1</sup>Diplom, Master und Magister der JMU sind gleichwertige wissenschaftliche Abschlüsse und berechtigen, wie in der Regel auch Staatsexamensabschlüsse, grundsätzlich zur Promotion in den entsprechenden Promotionsstudiengängen der JMU in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die jeweilige Promotionsordnung.

(4) <sup>1</sup>Nach einem konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengang wird im Diploma Supplement gegebenenfalls die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Diplom- oder Magister-Studiengang bestätigt.

(5) <sup>1</sup>Auf Grund eines Einzelfall-Vergleichs der Studieninhalte und Studienleistungen von Bachelor-Abschlüssen mit den Anforderungen der bisher bestehenden Diplom- und Magister-Studiengänge durch die zuständigen Prüfungsausschüsse kann insbesondere für Abschlüsse eines vierjährigen Bachelor-Studiums die Äquivalenz zu den entsprechenden Diplom- und Magister-Abschlüssen bescheinigt werden.

(6) <sup>1</sup>Nach Bachelor-Abschlüssen kann ein direkter Übergang in strukturierte Promotionsstudiengänge nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung erfolgen. <sup>2</sup>Hierbei ist sicherzustellen, dass im Rahmen des ersten Abschnitts des Graduiertenstudiums alle Veranstaltungen erfolgreich besucht werden, die für eine selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung des Promotionsthemas und für weitere selbstständige wissenschaftliche Arbeiten im Promotionsfach erforderlich sind.

#### **§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung der JMU berät in allgemeinen Studienangelegenheiten. <sup>2</sup>Sie sollte insbesondere

- vor dem Studienbeginn,
- bei einem geplanten Wechsel des Studienfaches,
- bei einem geplanten Wechsel an die JMU,
- bei Fragen zur Überschneidungsfreiheit von Mehrfachstudiengängen oder
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums

in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät durchgeführt, welcher der Bachelor- oder Master-Studiengang zugeordnet ist. <sup>2</sup>Den Studierenden wird empfohlen, die Fachstudienberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- in Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Überschneidungsfreiheit von Mehrfachstudiengängen,
- bei Nichterreichen der zu bestimmten Fachsemestern vorgesehenen ECTS-Punktesummen,
- im Fall eines Studienfachwechsels oder
- bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt

in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor- bzw. Master-Studium**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor- oder Master-Studium an der JMU ist die Hochschulreife im Sinne des Art. 43, die besondere Qualifikation im Sinne des Art. 44 oder die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom

23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK, geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009, GVBI S. 256); der Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBI S. 767) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Weitere Voraussetzung ist, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin das betreffende Studienfach oder die betreffende Studienfachkombination in den jeweiligen Ausprägungen an der JMU oder einer anderen Hochschule noch nicht endgültig nicht bestanden hat. <sup>3</sup>Dabei ist die Immatrikulation zur Fortsetzung eines an einer anderen Hochschule bereits begonnenen Studiums im betreffenden Studienfach oder in der betreffenden Studienfachkombination an der JMU auch zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, indem er oder sie die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche zum Erwerb dieser Voraussetzungen an seiner oder ihrer bisherigen Hochschule erfolglos in Anspruch genommen hat. <sup>4</sup>Daneben scheidet eine Immatrikulation aus, falls der Studienbewerber oder die Studienbewerberin das betreffende Studienfach oder die betreffende Studienfachkombination in den jeweiligen Ausprägungen an der JMU oder einer anderen Hochschule bereits bestanden hat, so dass ein erneutes Studium nicht möglich ist.

(2) <sup>1</sup>Im Übrigen bestehen für ein Bachelor-Studium keine weiteren Zugangsvoraussetzungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes, insbesondere das Erfordernis des Bestehens eines Eignungsfeststellungsverfahrens, geregelt ist.

(3) <sup>1</sup>Für den Zugang zu einem Master-Studium ist weiterhin der Erwerb eines entsprechenden überdurchschnittlichen Bachelor-Abschlusses im jeweiligen Studienfach (Fachnote ist maßgeblich) oder in einem verwandten Studiengang Voraussetzung. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>3</sup>Ist eine Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangt werden bzw. der Bewerber oder die Bewerberin wird nicht zum Master-Studium zugelassen. <sup>4</sup>Kumulativ oder alternativ zum Erfordernis eines überdurchschnittlichen Bachelor-Abschlusses kann in den FSB das Bestehen eines Eignungsverfahrens als Zugangsvoraussetzung festgelegt werden, wobei dann eine in den jeweiligen Fakultäten zu bildende Eignungskommission auch über die Gleichwertigkeit der Bachelor-Abschlüsse entscheidet.

(4) <sup>1</sup>Die Einzelheiten von Zulassungsverfahren werden in den FSB geregelt. <sup>2</sup>Für die Durchführung solcher Verfahren ist die jeweilige Fakultät zuständig. <sup>3</sup>Ein an der JMU bestandenes Eignungsfeststellungs- oder Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des entsprechenden Bachelor- oder Master-Studiums an der JMU innerhalb eines Jahres. <sup>4</sup>Ein an der JMU nicht bestandenes Eignungsfeststellungs- oder Eignungsverfahren kann dort in diesem Fach nur einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Bewerber bzw. Bewerberinnen eines höheren Fachsemesters, welche von einer anderen Hochschule an die JMU wechseln möchten, haben kein solches Verfahren an dieser zu durchlaufen. <sup>6</sup>Sätze 3 bis 5 gelten, soweit in den FSB nichts Anderes geregelt ist.

(5) <sup>1</sup>Für einzelne Studienfächer können Zulassungsbeschränkungen festgesetzt werden. <sup>2</sup>Näheres hierzu regeln die jeweiligen Hochschulsatzungen, insbesondere die Zulassungszulassung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Bachelor- oder Master-Studiengängen, welche das Bestehen eines Eignungsfeststellungs- oder Eignungsverfahrens voraussetzen, ist form- und fristgerecht innerhalb einer Ausschlussfrist direkt bei der jeweils zuständigen Stelle der Fakultät an der JMU zu beantragen, wobei die Ausschlussfrist sowie die zuständige Stelle von den Fakultäten ortsüblich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Diese Antragspflicht gilt auch für die Bewerber und Bewerberinnen, welche gemäß Abs. 4 Satz 3 oder Satz 5 unbeschadet der FSB grundsätzlich nicht noch einmal ein Eignungsfeststellungs- oder Eignungsverfahren zu durchlaufen haben. <sup>3</sup>Die Zulassung zu Studienfächern, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen, ist form- und fristgerecht innerhalb der jeweils geltenden Ausschlussfrist direkt im Referat für Studienangelegenheiten zu beantragen. <sup>4</sup>Die entsprechenden Fristen werden ortsüblich be-

kannt gemacht und im Internet veröffentlicht. <sup>5</sup>Die Immatrikulation für die sonstigen Studiengänge erfolgt zu den üblichen Einschreibenzeiten im Referat für Studienangelegenheiten.

## § 6 Studienbeginn

<sup>1</sup>Das Studium beginnt in einem Bachelor-Studiengang in der Regel im Wintersemester, in einem Master-Studiengang sowohl im Winter- als auch im Sommersemester, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist.

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Das Fachstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines oder zweier Semester absolviert werden kann. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen dürfen Module auch einen Zeitraum von mehr als zwei Semester umfassen.

(2) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung (Teilmodulprüfung) statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Für ein Modul können in begründeten Ausnahmefällen auch mehrere Teilmodulprüfungen mit zugeordneten ECTS-Punkten festgelegt werden. <sup>3</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>4</sup>Prüfungs- und Studienleistungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Form erhoben werden. <sup>5</sup>Teilmodule können innerhalb eines Moduls verpflichtend oder Wahlpflicht sein und ihr Belegen kann vom vorherigen erfolgreichen Absolvieren anderer Teilmodule oder Module abhängig gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der veranstaltenden Fakultät geregelt. <sup>2</sup>In allen Fakultäten sind dabei Beschreibungen zu verwenden, welche den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz Rechnung tragen <sup>2</sup>Wesentliche Elemente dieser Beschreibungen sind in der Anlage aufgeführt.

(4) <sup>1</sup>Während der Lehrveranstaltungen können Übungsaufgaben, Hausaufgaben, Zwischenklausuren oder andere Leistungen verlangt werden. <sup>2</sup>Diese fungieren als Studienvorleistung oder Prüfungsvorleistung für die Prüfung. <sup>3</sup>Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise, deren Rolle bei der Zulassung zur Prüfung und die Ausgestaltung der Prüfung werden vom Teilmodulverantwortlichen festgelegt und sind zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben und zu dokumentieren.

(5) <sup>1</sup>Die Verwaltung der Prüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der JMU in einem zentral bereitgestellten IT-System. <sup>2</sup>In diesem IT-System nicht automatisierbare Regelungen der ASPO, FSB, SFB oder Modulbeschreibungen werden durch die veranstaltende Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt umgesetzt. <sup>3</sup>Die Ergebnisse dieser Regelungen sind, sofern vom Prüfungsamt benötigt, auf den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Übermittlungswegen durch die Fakultäten in das zentral bereitgestellte IT-System zu überführen.

(6) <sup>1</sup>Der Veröffentlichungstermin für die Modulbeschreibungen ist der jeweilige Semesterbeginn. <sup>2</sup>Veröffentlichte Beschreibungen sind ab dem Semester der Veröffentlichung verbindlich und gelten so lange bis Änderungen zu einem neuen Veröffentlichungstermin bekanntgemacht werden.

## § 8 ECTS

<sup>1</sup>Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module und die Teilmodule gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Punkten versehen, wobei die ECTS-Punkte für die Module nur vergeben werden, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in den Teilmodulen komplett be-

standen worden sind. <sup>2</sup>Mit den ECTS-Punkten wird das für das Modul bzw. das Teilmodul erforderliche Arbeitspensum (Arbeitsaufwand oder workload) der Studierenden beschrieben. <sup>3</sup>Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul bzw. Teilmodul definierenden Lernergebnisse zu erzielen. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von ca. 30 Stunden eines durchschnittlichen Studierenden. <sup>5</sup>Pro Semester sind in der Regel 30 ECTS-Punkte vorzusehen.

## § 9 Gliederung des Studiums

(1) <sup>1</sup>Für jedes Studienfach wird in den FSB in Form einer obligatorischen Studienfachbeschreibung (SFB) geregelt, welche Module angeboten werden. <sup>2</sup>Deren Auflistung in der SFB wird in Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und Abschlussarbeit, sowie lediglich im Bachelor-Studium in den Bereich der weiteren Kompetenzen (Schlüsselqualifikationsbereich) gegliedert. <sup>3</sup>Neben der Zuordnung der Module zu diesen Bereichen ist in den SFB ferner anzugeben:

- für jedes Modul die Bezeichnung, die Kurzbezeichnung, der Gesamtarbeitsaufwand in ECTS-Punkten, die Dauer in Semestern sowie die zugeordneten Teilmodule mit ihrem Verpflichtungsgrad,
- Anzahl und Art der Lehrveranstaltungen,
- Art, Umfangsbereich und Bewertungsart (numerisch benotet oder unbenotet) der Prüfungen in einem Modul.

<sup>4</sup>Sollen in die SFB Module aufgenommen werden, die nicht von einer der das Studienfach anbietenden Fakultäten stammen, so ist vor Aufnahme das Einverständnis der anbietenden Fakultät einzuholen. <sup>5</sup>Satzungsrelevante Elemente der Modulbeschreibungen sind in die SFB und damit in die FSB aufzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Module müssen immer ganzzahlige ECTS-Punkte aufweisen. <sup>2</sup>Einsemestrige Module sollen mindestens 3 ECTS-Punkte umfassen, im Schlüsselqualifikationsbereich auch 1 ECTS-Punkt. <sup>2</sup>In begründeten Fällen können die FSB weitere einsemestrige Module mit 1 oder 2 ECTS-Punkten vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit sind in einem Bachelor-Studiengang in der Regel 10 ECTS-Punkte, in einem Master-Studiengang 30 ECTS-Punkte festzulegen. <sup>2</sup>Sie besteht grundsätzlich aus einer schriftlichen Arbeit („Thesis“). <sup>3</sup>Zusätzlich kann im Modul „Abschlussarbeit“ ein mit ECTS-Punkten bewertetes Abschlusskolloquium sowohl im Bachelor-Studium wie im Master-Studium enthalten sein.

(4) <sup>1</sup>Die Module im Schlüsselqualifikationsbereich sollen im Bachelor-Studium weitere Kompetenzen im Gesamtumfang von 20 ECTS vermitteln. <sup>2</sup>Hierzu gehören methodische, soziale, kommunikative Kompetenzen aus dem Umfeld des Fachs ebenso wie Grundlagen aus anderen Fächern der Geistes-, Gesellschafts- und Naturwissenschaften. <sup>3</sup>Dieser Bereich ist in fachspezifische und allgemeine Schlüsselqualifikationen zu unterteilen, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der der allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll. <sup>4</sup>Im Falle eines von der Universität Würzburg angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen stehen dessen Module den Studierenden in allen Studienfächern, in denen allgemeine Schlüsselqualifikationen erworben werden müssen, auch über eine eventuelle Aufzählung einzelner Module in den jeweiligen FSB hinaus zur Verfügung, soweit nicht bestimmte Module von der anbietenden Einrichtung für Studierende dieser Einrichtung (Institut, Fakultät) oder für Studierende bestimmter Studienfächer explizit ausgeschlossen wurden. <sup>5</sup>Eine solche Ausschlussmöglichkeit besteht in der Regel für Module aus Studienfächern, die speziell für Hörer anderer Studienfächer konzipiert wurden. <sup>6</sup>Sie wird in der Modulliste der ergänzenden Bestimmungen eines solchen Schlüsselqualifikationspools dokumentiert. <sup>7</sup>In den FSB der jeweiligen Studienfächer kann die Absolvierung bestimmter Module aus dem insgesamt zur Verfügung stehenden Angebot empfohlen werden. <sup>8</sup>Im Fall des Angebots von allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Rahmen eines Pools nach Satz 4 ist Abs. 1 Satz 4 nicht zu beachten. <sup>9</sup>Allgemeine Schlüsselqualifikationen werden in der Regel als unbenotete Prüfungsleistungen nachgewiesen.

## § 10 Studiendauer, Fächerkombinationen

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit konsekutiver Bachelor- und Master-Studiengänge ist auf zehn Semester festgelegt, in denen insgesamt 300 ECTS Punkte erworben werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit der Bachelor-Studiengänge beträgt grundsätzlich sechs Semester bei 180 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen können achtsemestrige Bachelor-Studiengänge bei 240 ECTS-Punkten vorgesehen werden. <sup>4</sup>Ein paralleles Angebot von sechs- und achtsemestrigen Bachelor-Studiengängen ist in diesen Ausnahmefällen möglich.

(2) <sup>1</sup>Für das Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern kommen folgende Kombinationen von Studienfächern in Betracht:

- a) <sup>2</sup>Ein-Fach-Studium mit 180 ECTS-Punkten, wovon 10 ECTS-Punkte die Abschlussarbeit und 20 ECTS-Punkte auf den Schlüsselqualifikationsbereich entfallen. <sup>3</sup>Der Pflichtbereich muss mindestens 60, der Wahlpflichtbereich darf höchstens 90 ECTS-Punkte umfassen. <sup>4</sup>Die FSB können für die Abschlussarbeit abweichende Punktzahlen von 6 bis 12 Punkten vorsehen mit einer entsprechenden Anpassung der Punktezahlen in den anderen Bereichen.
- b) <sup>5</sup>Kombination von zwei gleichberechtigten Hauptfächern mit je 85 ECTS-Punkten zuzüglich der Abschlussarbeit mit 10 ECTS-Punkten, wobei in jedem Hauptfach 10 ECTS-Punkte auf den Schlüsselqualifikationsbereich, 60 ECTS-Punkte auf den Pflichtbereich und 15 ECTS-Punkte auf den Wahlpflichtbereich entfallen.
- c) <sup>6</sup>Kombination von einem Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten mit einem Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten, wobei im Hauptfach von den 120 ECTS-Punkten 10 auf die Abschlussarbeit, 20 auf den Schlüsselqualifikationsbereich, mindestens 60 ECTS-Punkte auf den Pflichtbereich und höchstens 30 ECTS-Punkte auf den Wahlpflichtbereich entfallen, während das Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten im Pflichtbereich mindestens 30 ECTS-Punkte umfasst und der Rest auf den Wahlpflichtbereich entfällt.

(3) <sup>1</sup>Bachelor-Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern und 240 ECTS-Punkten können als Ein-Fach- oder als Zwei-Fächer-Studiengänge angeboten werden. <sup>2</sup>Hierbei ist sicherzustellen, dass die Aufnahmekapazität der Studiengänge gegenüber der Aufnahmekapazität in den bisherigen grundständigen Studiengängen (Magister, Diplom, u.ä.) erhalten bleibt. <sup>3</sup>Für diese Studiengänge ist die Dauer eines konsekutiven Masterstudiums auf zwei Semester beschränkt. <sup>4</sup>Die zulässigen ECTS-Punktaufteilungen regelt eine Ergänzung des Strukturkonzepts.

(4) <sup>1</sup>Für das Master-Studium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern kommen folgende Kombinationen von Studienfächern in Betracht:

- a) Ein-Fach-Studium mit 120 ECTS-Punkten unter Einbeziehung der Abschlussarbeit mit 30 ECTS-Punkten,
- b) Kombination von zwei gleichberechtigten Hauptfächern mit je 45 ECTS-Punkten, zuzüglich der Abschlussarbeit mit 30 Punkten.

(5) <sup>1</sup>Bei der Kombination von zwei Studienfächern herrscht in Bachelor- und Master-Studiengängen im Rahmen des Studienangebots und der vom jeweiligen Fach angebotenen Ausgestaltungen grundsätzlich freie Studienfachwahl, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung in Bezug auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird. <sup>2</sup>Die Studienberatungen geben Hinweise zu überschneidungsfreien Kombinationsmöglichkeiten. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf ein überschneidungsfreies Studium besteht nicht. <sup>4</sup>Bei Zwei-Fächer-Studiengängen kann für eine spezielle Zwei-Fächer-Kombination eine charakterisierende Namensgebung verwendet werden, falls dies von den beiden beteiligten Fächern gewünscht und in den FSB einheitlich geregelt wird.

(6) <sup>1</sup>Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. <sup>2</sup>Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. <sup>3</sup>Eine Orientie-

runghilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, welcher in den FSB festgelegt werden kann.<sup>4</sup>Bei der individuellen Studienplanung bieten die speziell zuständigen Fachstudienberater der Studienfächer bzw. die jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden und Studienfachverantwortlichen Hilfe.

## § 11 Lehrformen

(1)<sup>1</sup>Ziele und Inhalte des Studiums werden durch die in der FSB vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit deren Lehrformen vermittelt.<sup>2</sup>An der JMU können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden:

- Vorlesungen (V),
- Übungen (Ü),
- Seminare (S),
- Kolloquien (K),
- Praktika (P),
- Exkursionen (E),
- Projektarbeiten (PA),
- betreute Tutorien (T) und
- weitere Lehr- bzw. Lernformen.

<sup>2</sup>Die dargestellten Lehrformen können nach Maßgabe der Teilmodulbeschreibungen den Einsatz von E-Learning (Lehrveranstaltung findet ausschließlich multimedial statt) sowie von Blended-Learning (Kombination zwischen „klassischer“ Lehrform und Einsatz multimedialer Mittel) vorsehen.<sup>3</sup>Im Übrigen können im Rahmen des Studiums auch Module der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) von den Studierenden eingebracht werden, sofern diese tatsächlich angeboten werden und deren Verwendung vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt wird.

(2)<sup>1</sup>Die Studierenden haben sich zu den einzelnen Lehrveranstaltungen in dem vom Studienfachverantwortlichen festgelegten Zeitraum mittels der eingesetzten elektronischen Verfahren anzumelden (sog. Belegen der Lehrveranstaltung).<sup>2</sup>Im Falle des Unterlassens der Anmeldung ist eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht möglich.

(3)<sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen und Teilmodulen zugeordnet.<sup>2</sup>Dasselbe Teilmodul kann von den Studierenden in einem Studiengang nur einmal eingebracht werden.<sup>3</sup>Module und Teilmodule, die bereits in einen Bachelor-Studiengang eingebracht worden sind, können im Master-Studiengang nicht mehr gewählt werden.

(4)<sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass ein Modul im Wahlpflichtbereich oder eines seiner Teilmodule innerhalb einer Studienrichtung oder eines Schwerpunktes in einem Studiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht.<sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn der JMU für die Lehrveranstaltung kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht.<sup>3</sup>Die Studierbarkeit des angebotenen Schwerpunktes oder der Studienrichtung muss gewährleistet sein.

(5)<sup>1</sup>Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs kann unter der Voraussetzung der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität begrenzt werden.<sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere die Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die Auswahlkriterien und das Verfahren werden in den FSB oder Modulbeschreibungen festgelegt.

(6)<sup>1</sup>In den FSB kann gefordert werden, dass der individuelle Studienverlaufsplan von einem beauftragten Mentor oder einer beauftragten Mentorin unter Beteiligung des Prüfungsausschusses genehmigt werden muss.<sup>2</sup>Die Aufgaben der Mentoren sind in den FSB zu regeln.

## § 12 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1)<sup>1</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums müssen insgesamt 180 (bei Studiengängen mit sechs Semestern Regelstudienzeit) bzw. 240 ECTS-Punkte (bei Studiengängen mit

acht Semestern Regelstudienzeit) aus einem bzw. im Falle einer Studienfachkombination aus den beteiligten Studienfächern erworben werden, wobei die Ausgestaltung der Bereiche des jeweiligen Studienfachs bzw. der jeweiligen Studienfächer einzuhalten ist.

(2) <sup>1</sup>Zum erfolgreichen Abschluss eines Master-Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte (konsekutiv bei einem vorherigen Bachelor-Studiengang mit 180 ECTS) bzw. 60 ECTS-Punkte (konsekutiv bei einem vorherigen Bachelor-Studiengang mit 240 ECTS-Punkten) aus einem bzw. im Falle einer Studienfachkombination aus beiden Studienfächern erworben werden, wobei die Ausgestaltung der Bereiche des jeweiligen Studienfachs bzw. der jeweiligen Studienfächer einzuhalten ist.

(3) <sup>1</sup>Die 180 bzw. 240 ECTS-Punkte in einem Bachelor-Studiengang sollen unter Beachtung des Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit, d.h., bis zum Ende des sechsten bzw. achten Fachsemesters erworben werden. <sup>2</sup>Die 120 bzw. 60 ECTS-Punkte in einem Master-Studiengang sollen unter Beachtung des Abs. 2 innerhalb der Regelstudienzeit, d.h. bis zum Ende des vierten bzw. des zweiten Fachsemesters erworben werden. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die entsprechende Punktzahl nicht innerhalb zweier Fachsemester nach dem Ende der Regelstudienzeit erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Bachelor- bzw. Master-Studium in der jeweiligen Studienfachkombination als erstmals nicht bestanden. <sup>4</sup>Hat der Prüfling auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Bachelor- bzw. Master-Studium in der jeweiligen Studienfachkombination als endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Dabei ist unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 7 bei jeweils geringfügigem zeitlichem Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. <sup>6</sup>Die Kontrolle des Erreichens der 180 oder 240 ECTS-Punkte im Bachelor-Studium bzw. der 120 oder 60 ECTS-Punkte im Master-Studium, insbesondere das Erreichen der für die jeweiligen Bereiche des Studienfachs bzw. der beiden Studienfächer (bei Studienfachkombinationen) vorgesehenen ECTS-Punktezahlen wird vom Prüfungsamt durchgeführt. <sup>7</sup>Hat ein Studierender oder eine Studierende in einem Bachelor- bzw. Master-Studiengang vor Ende der Regelstudienzeit die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte sowie die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so kann er/sie beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Ausstellung des Zeugnisses, der Bachelor- oder Master-Urkunde und der sonstigen Unterlagen beantragen. <sup>8</sup>Hat er/sie diese Bedingungen am Ende der Regelstudienzeit oder eines höheren Semesters erfüllt, so werden ihm/ihr das Zeugnis, die Bachelor- oder Master-Urkunde und die sonstigen Unterlagen automatisch ausgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) für den Bachelor-Studiengang nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung erfolgt — sofern in den FSB nichts Anderes geregelt wird — dadurch, dass der Prüfling am Ende des zweiten Fachsemesters 20 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des jeweiligen Studienfachs erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachweisen muss (bei Studienfachkombinationen jeweils mindestens 5 ECTS-Punkte). <sup>2</sup>Dabei ist bei jeweils geringfügigem zeitlichem Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. <sup>3</sup>Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 30 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des jeweiligen Studienfachs (bei Studienfachkombinationen jeweils 7 ECTS-Punkte) erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. <sup>4</sup>Satz 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>In den FSB können diese ECTS-Punkt-Grenzen modifiziert werden und es kann festgelegt werden in welchen Modulen die GOP-relevanten ECTS-Punkte erworben werden müssen. <sup>6</sup>Wird auch die Vorgabe nach Satz 3 nicht erreicht, ist die GOP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studienfachs bzw. der Studienfächer in der jeweiligen Ausprägung führt. <sup>7</sup>Sätze 1 bis 5 gelten, soweit in den FSB nichts Abweichendes im Rahmen der Vorgaben des Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG geregelt ist. <sup>8</sup>Im Falle des Wechsels eines Studienfachs innerhalb einer Studienfachkombination oder im Falle eines Studiengangwechsels stehen den Stu-

dierenden für das neu gewählte Fach oder für den neu gewählten Studiengang ab dem Zeitpunkt des vorgenommenen Wechsels jeweils zwei Semester für die Erstablegung sowie ein weiteres Semester für die Wiederholungsprüfung jeweils der GOP gemäß den nach Sätzen 1 bis 7 festgelegten Regelungen zur Verfügung.<sup>9</sup> Entsprechendes gilt für Studierende, die von einer anderen Hochschule an die JMU zur Fortsetzung ihres bereits begonnenen Studiums in dem jeweiligen Studienfach wechseln.

(5) <sup>1</sup>In den FSB des jeweiligen Studienfachs können weitere Grenzen, welche das Erreichen bestimmter ECTS-Punkte und/oder das Bestehen bestimmter Module oder Teilmole gegen Ende bestimmter Fachsemester vorsehen, festgelegt werden (Kontrollprüfungen).

(6) <sup>1</sup>Überschreitet ein Prüfling aus wichtigem Grund eine der Fristen aus Abs. 3 bis 5 oder kann er aus wichtigem Grund Pflichtmodule innerhalb der vorgesehenen Semester Grenzen (gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 Sätze 5 bis 7) nicht erfolgreich ablegen, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Insbesondere wegen der im Verhältnis zur Regelstudienzeit bzw. zu den Regelprüfungsterminen bestehenden Gewährung von weiteren Fachsemestern gemäß Abs. 3 bis 5 stellt die Krankheit lediglich zu den jeweiligen Prüfungsterminen unbeschadet der Regelung des § 28 Abs. 1 und Abs. 2 keinen wichtigen Grund im Sinne des Satzes 1 dar. <sup>3</sup>Die Regelung des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes gemäß Satz 2 gilt nicht für die Krankheit bei der GOP sowie in den Fällen, in denen das Nichterscheinen zur Prüfung wegen Krankheit im jeweils nach den Abs. 3 bis 5 maßgeblichen Semester zu einem erstmaligen oder endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung führen würde. <sup>4</sup>In den Ausnahmefällen des Satzes 3 hat der oder die Studierende das Vorliegen der Krankheit unverzüglich durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachzuweisen. <sup>5</sup>Im Falle einer länger andauernden Krankheit oder Erkrankung kann unverzüglich von dem oder der Studierenden eine Beurlaubung für das betroffene Semester beantragt werden. <sup>6</sup>Der wichtige Grund im Sinne der Sätze 1 und 3 ist dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. in Studienfachkombinationen den zuständigen Prüfungsausschüssen unverzüglich mitzuteilen. <sup>7</sup>In Studienfachkombinationen entscheidet jeder Prüfungsausschuss jeweils über sein Studienfach. <sup>8</sup>Für die Prüfung der Verlängerung der Grenzen gemäß Abs. 3 bis 6 ist der Prüfungsausschuss zuständig, in welchem die Abschlussarbeit gefertigt wird. <sup>9</sup>Ist diese fächerübergreifend, ist der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Prüfungsausschuss zuständig. <sup>10</sup>Sollte der Prüfling noch kein Thema für die Anschlussarbeit gewählt haben, müssen beide Prüfungsausschüsse einer Verlängerung zustimmen. <sup>11</sup>Ist dies nicht der Fall, kommt eine Verlängerung nicht in Betracht.

(7) <sup>1</sup>Soweit eine bestimmte Prüfung im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des folgenden Fachsemesters zu erwerben und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen ist, wird die Wiederholungsfrist durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Wiederholungsprüfung ist die Regelung des § 25 Abs. 2 zu beachten.

### **§ 13 Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird für das jeweilige Studienfach ein Prüfungsausschuss gewählt. <sup>2</sup>Dieser hat sich bei fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen mit den einzelnen Modulverantwortlichen in Verbindung zu setzen und mit diesen ein Einvernehmen herbeizuführen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist. <sup>4</sup>Im Übrigen ist die Bildung von fächerübergreifenden Prüfungsausschüssen zulässig, wobei dies in den FSB aller betroffenen Studienfächer einheitlich zu regeln ist. <sup>5</sup>Kommt eine einheitliche Regelung im Sinne von Satz 4 nicht zustande, ist die Bildung von fächerübergreifenden Prüfungsausschüssen nicht möglich, so dass für das jeweilige Studienfach ein separater Prüfungsausschuss zu wählen ist. <sup>7</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen einen Prüfungsausschussvorsitzenden oder eine Prüfungsausschussvorsitzende und seinen oder ihren Vertreter oder Vertreterin.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, insbesondere der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät, der das jeweilige Studienfach angehört, gewählt. <sup>2</sup>Im Falle von Studienfächern, welche fakultätsübergreifend unter der Verantwortung von mehr als einer Fakultät angeboten werden, wird der fächerübergreifende

Prüfungsausschuss aus Mitgliedern aller beteiligten Fakultäten besetzt. <sup>3</sup>Dabei erfolgt die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die betreffenden Fakultätsräte. <sup>4</sup>In diesem Fall wird der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses abweichend von Satz 1 von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. <sup>6</sup>Die Wiederwahl ist möglich. <sup>7</sup>Ändert sich die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses, so kann dieser neu gewählt werden. <sup>8</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung). <sup>9</sup>Der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sollen jeweils Professoren bzw. Professorinnen oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. <sup>10</sup>Die Professoren oder Professorinnen sollen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. <sup>11</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist gleichzeitig Studienfachverantwortlicher bzw. Studienfachverantwortliche. <sup>2</sup>Die Studienfachverantwortlichen wirken in Zusammenarbeit mit den Studiendekanen oder Studiendekaninnen darauf hin, dass das Lehrangebot der Studien- und Prüfungsordnung entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden. <sup>3</sup>Außerdem sind sie insbesondere für die Koordinierung und Zusammenstellung der einzelnen Studienfachkombinationen mit anderen Studienfächern verantwortlich. <sup>4</sup>Daneben haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die für das jeweilige Studienfach aus anderen Fakultäten wählbaren Module von diesen auch tatsächlich angeboten werden. <sup>5</sup>Sie dokumentieren ferner semesterweise die Modulbeschreibungen und die konkrete Ausgestaltung der Prüfungen. <sup>6</sup>Bei diesen Aufgaben können sie sich der Unterstützung jeweils weiterer Personen sowie der Zentralverwaltung bedienen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Studiendekanen oder den Studiendekaninnen, den am Studiengang beteiligten Fakultäten und der Abteilung Studium und Lehre der Zentralverwaltung der JMU im Rahmen der jeweiligen Aufgaben sicherzustellen, dass die Prüfungen in den nach dieser Ordnung bzw. nach den fachspezifischen Bestimmungen festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. <sup>2</sup>Hierbei hat er mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken. <sup>3</sup>Die Prüflinge sollen rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen sowie der zu erbringenden Prüfungen als auch über die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu informiert werden.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Prüfungen über elektronische Systeme mitgeteilt. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität oder die Präsidentin der Universität, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten sowie der Hochschulleitung über die Entwicklung des Studiengangs. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform dieser Ordnung sowie der FSB.

(7) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

## § 14 Beschlussverfahren

(1) <sup>1</sup>Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. <sup>3</sup>Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. <sup>4</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen. <sup>5</sup>In geeigneten Fällen soll ein Mitglied des Prüfungsamtes hinzugezogen werden. <sup>6</sup>Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im Umlaufverfahren, auch elektronisch, in Betracht. <sup>7</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>8</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>10</sup>Eine Ausfertigung des Protokolls bzw. des Beschlusses im Umlaufverfahren ist an das Prüfungsamt im Abdruck weiterzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>5</sup>Die Übertragung bedarf eines Beschlusses. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Amtszeit sind Art und Umfang der Übertragung vom jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) <sup>1</sup>Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen und eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

## § 15 Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse in Studienfachkombinationen

<sup>1</sup>In fächerübergreifenden Bachelor- oder Master-Studiengängen ist für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen im jeweiligen Studienfach der jeweils nach § 13 gewählte Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Für den Fall einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit wird auf die Regelung des § 3 Abs. 5 verwiesen. <sup>3</sup>Soweit nach den Vorschriften dieser Ordnung keine spezielle Regelung getroffen wird, haben im Übrigen die beiden Prüfungsausschüsse bei fächerübergreifenden Fragen zu versuchen, eine einheitliche Lösung herbeizuführen. <sup>4</sup>Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, ist durch die beiden Studiendekane zu vermitteln. <sup>5</sup>Im Falle des Scheiterns dieser Vermittlung gilt die fächerübergreifende Frage als abgewiesen.

## § 16 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) <sup>1</sup>Prüfer und Prüferinnen können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie alle nach Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. <sup>2</sup>Im Regelfall nehmen die Teilmodulverantwortlichen oder die veranstaltenden Dozenten oder Dozentinnen die Prüfungen selbst ab. <sup>3</sup>Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Satz 1 erfüllen, zur Abnahme der Prüfungen bestellt werden. <sup>6</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. <sup>7</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu drei Jahren erhalten. <sup>8</sup>Über Ausnahmen von dieser Geltungsdauer entscheidet der Fakultätsrat.

(2) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zum benannten Prüfer oder der benannten Prüferin ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin bestellt. <sup>2</sup>Zu sachkundigen Beisitzern oder sachkundigen Beisitzerinnen können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Abs. 1 besitzen oder die eine einschlägige Abschlussprüfung an einer Hochschule bestanden haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. <sup>3</sup>Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.

(3) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht. <sup>2</sup>Insbesondere können Prüfer und Prüferinnen aus besonderen Gründen kurzfristig durch andere Prüfer und Prüferinnen ersetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Teilmodulverantwortlichen sorgen dafür, dass den Prüflingen bei einem Abweichen von der Regel des Abs. 1 Satz 2 die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe erfolgt durch direkte Bekanntgabe, Aushang oder geeignete elektronische Systeme. <sup>3</sup>Der Prüfling hat Aushänge sowie ggf. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

### **§ 17 Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

(1) <sup>1</sup>Module welche an Universitäten, gleichgestellten Hochschulen oder Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Fernstudium oder im Rahmen von Veranstaltungen der virtuellen Hochschule Bayern erworben wurden.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht wurden, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Dem Studierenden wird bei einem Auslandsaufenthalt empfohlen, die Anrechenbarkeit von dort erworbenen Leistungen im Voraus zu klären.

(3) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der JMU im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. <sup>4</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Außerdem kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(4) <sup>1</sup>In der Regel werden Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis maximal der Hälfte der für das Bestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung erforderlichen ECTS-Punkte vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet, sofern in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studiengängen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienseesters an der JMU (gegebenenfalls in einem neuen Studiengang) beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

(6) <sup>1</sup>Im Transcript of Records nach § 35 werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der JMU gebildet wurden. <sup>2</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records wird ausgewiesen.

(7) <sup>1</sup>Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 29 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_d - N_{max}}{N_{min} - N_{max}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet. <sup>2</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; eine Anpassung an die in § 29 Abs. 1 und 2 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Ist eine Umrechnung nach Abs. 7 nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest.

(9) <sup>1</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Module bzw. Teilmodule, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. <sup>2</sup>Bezüglich der Anrechnung von Fachsemestern für gutgeschriebene ECTS-Punkte entscheiden die Prüfungsausschüsse. <sup>3</sup>Im Regelfall und falls bei einem Zwei-Fächer-Studiengang zwischen den beiden beteiligten Prüfungsausschüssen keine Einigung zustande kommt wird pro abgeschlossene 30 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet.

## **2. Teil: Durchführung der Prüfungen**

### **§ 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in einen Studiengang an der JMU ist der oder die Studierende grundsätzlich berechtigt, sich zu Prüfungen des jeweiligen Studienganges anzumelden, es sei denn, die Zulassung ist nach Abs. 2 zu versagen. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende können vorbehaltlich der Regelung in § 25 nicht an erstmalig abzulegenden Prüfungen teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in der FSB festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt oder die hierfür vorgeschriebenen Nachweise nicht fristgemäß vorgelegt sind, oder
2. der oder die Studierende
  - bei einem Bachelor-Studiengang die GOP, eine Kontrollprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang oder
  - die Abschlussprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

### **§ 19 Anmeldung zu Prüfungen, Belegung von Modulen**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge bzw. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Zu jeder Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher ebenfalls vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben ist. <sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die für diesen Anmeldezeitraum geltenden Anmeldefristen sind materiell-rechtliche

Ausschlussfristen. <sup>4</sup>Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu Prüfungen in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. <sup>5</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfung vom Erwerb von Studienleistungen oder weiteren Anmeldevoraussetzungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen (vgl. §11 Abs. 2) durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. <sup>6</sup>Stellt der Modulverantwortliche anschließend fest, dass die geforderten Studienleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. <sup>7</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. <sup>8</sup>Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. <sup>9</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist wirksam zurücktreten. <sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

## **§ 20 Art und Zeitpunkt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungen können in mündlicher, schriftlicher, praktischer oder sonstiger Form abgehalten werden. <sup>2</sup>Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(2) <sup>1</sup>Die Termine der Prüfungen aus den einzelnen Fächern mit Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Prüfenden und die Prüfungsorte sind mindestens 21 Tage vor dem jeweils fälligen Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt zugeben; dabei sind die Prüfungstermine nach Möglichkeit familiengerecht festzusetzen. <sup>2</sup>Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, Prüfungstermins oder Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern dies in den Modulbeschreibungen vermerkt ist.

## **§ 21 Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden oder einer Prüferin und einem fachkundigen Beisitzer oder einer fachkundigen Beisitzerin durchzuführen. <sup>2</sup>Nicht hochschulangehörige Beisitzer und/oder Beisitzerinnen sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfenden vom Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden von dem oder der Prüfenden, bei mehreren Prüfenden von allen bewertet. <sup>3</sup>Die Noten mehrerer Prüfender werden gemäß § 23 Abs. 11 gemittelt und an die Notenskala des § 29 Abs. 1 und 2 angepasst. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unmittelbar in Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Einzelprüfungen sollen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. <sup>2</sup>Mündliche Gruppenprüfungen sollen mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Studierenden dauern. <sup>3</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll in der Modulbeschreibung angegeben werden. <sup>5</sup>§ 22 Abs. 2, 5 sowie Abs. 8 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung in den einzelnen Fächern sind von einer fachkundigen Person in einem Protokoll festzuhalten und vom Prüfer oder von der Prüferin zu unterzeichnen.

(5) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studienganges, die sich der

gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer und/oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Prüflings werden Zuhörer und/oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfende kann Studierende desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und /oder Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.

## § 22 Schriftliche und praktische Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen (insbesondere, Projektberichte, Forschungsberichte, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Protokolle, Essays, Rezensionen, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, Poster und Arbeitsberichte).

(2) <sup>1</sup>Erscheinen Studierende verspätet zu einer Prüfung, so können sie die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sollen vermerkt werden.

(3) <sup>1</sup>Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach Abs. 2 Satz 2 und § 27.

(4) <sup>1</sup>Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der oder die jeweilige Prüfende; sie werden rechtzeitig mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Mitteilung erfolgt durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme. <sup>3</sup>Der Prüfling hat die Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch einen Prüfenden oder eine Prüfende zu bewerten. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten, es sei denn es steht kein geeigneter zweiter Prüfer oder keine geeignete zweite Prüferin zur Verfügung oder wenn die Hinzuziehung zu einer unverhältnismäßig langen Verzögerung der Korrektur führen würde. <sup>3</sup>Die Noten mehrerer Prüfender werden gemäß § 23 Abs. 11 gemittelt und an die Notenskala des § 29 Abs. 1 und 2 angepasst. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis ist in der Regel spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben.

(6) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. <sup>2</sup>Für Module im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten kann eine Prüfungsdauer von 300 Minuten vorgesehen werden. <sup>3</sup>Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistung soll in der Modulbeschreibung angegeben werden. <sup>4</sup>Schriftliche Prüfungen können in Teilprüfungen abgehalten werden.

(7) <sup>1</sup>In praktischen Prüfungen haben die Studierenden nach Maßgabe der FSB praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration fachspezifischer Techniken nachzuweisen. <sup>2</sup>Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können teilweise oder insgesamt in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind in den FSB Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfenden bei der Aufgabenerstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen und Notenvergabe zu treffen.

(9) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.

(10) <sup>1</sup>Sind für eine schriftliche Prüfung mehrere Themen zur Wahl gestellt, so darf nur ein Thema bearbeitet werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitung weiterer Themen bleibt unberücksichtigt. <sup>3</sup>Das gewählte Thema ist kenntlich zu machen. <sup>4</sup>Werden mehrere Themen bearbeitet und ist nicht erkennbar, welches als bearbeitet gelten soll, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>5</sup>Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn an Stelle von Themen Aufgaben oder Aufgabengruppen zur Wahl gestellt werden.

(11) <sup>1</sup>Für den Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. <sup>2</sup>Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Am Ende der Prüfungsleistung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde mit der Folge der Verleihung eines akademischen Grades vorgelegt hat. <sup>4</sup>Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>5</sup>§ 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 23 Abschlussarbeit: Bachelor- oder Master-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Master-Arbeit) ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Studienfaches bzw. mehrerer Studienfächer (bei fächerübergreifenden Abschlussarbeiten) in der jeweiligen Vertiefungsrichtung mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten und schriftlich zu dokumentieren.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem Studienfach oder fächerübergreifend aus beiden gleichgewichtigen Studienfächern gewählt werden. <sup>2</sup>In letzterem Falle sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 sowie des § 15 zu beachten. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit kann nur in einem Studienfach ausgegeben werden, welches der Prüfling in der Kombination von mindestens 75 ECTS-Punkten als Hauptfach gewählt hat.

(3) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit kann von jedem oder jeder nach der jeweils geltenden Hochschulprüfungsverordnung berechtigten Prüfenden der JMU ausgegeben und betreut werden sofern dieser oder diese Mitglied der den Studiengang anbietenden Fakultäten ist. <sup>2</sup>Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Prüfenden oder einer Prüfenden der JMU betreut wird. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin, bei fächerübergreifenden Themen mit beiden Betreuern zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Findet der Prüfling keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses dafür gesorgt, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei fächerübergreifenden Themen der Abschlussarbeit für den Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses der beteiligten Studienfächer unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 sowie des § 15.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel acht Wochen (bei einer Vergabe von 10 ECTS-Punkten), die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit in der Regel sechs Monate (bei Vergabe von 30 ECTS-Punkten) jeweils ab Zuteilung des Themas. <sup>2</sup>Bei Abweichungen hiervon beispielsweise in Zusammenhang mit Elitestudiengängen können auch höhere ECTS-Punktezahlen und entsprechend längere Bearbeitungszeiten vorgesehen werden. <sup>3</sup>Auf Antrag des Prüflings kann der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin in begründeten, vom Prüfling nicht zu vertretenden Fällen die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen (bei Bachelor-Arbeiten) bzw. zwei Monaten (bei Master-Arbeiten) verlängern, wobei der Antrag auf Verlängerung unverzüglich nach Eintritt des vom Prüfling nicht zu vertretenden Grundes zu stellen ist.

(6) <sup>1</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist dies nur zulässig, wenn der

oder die Studierende bei der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Ablieferung der Arbeit ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>3</sup>Über Fristverlängerungen aus nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit darf nicht mit einer vom Prüfling früher oder gleichzeitig an dieser oder einer anderen Hochschule vorgelegten Abschlussarbeit (hierzu zählen insbesondere eine Bachelor-, Master-, Magister-, Zulassungs- oder Diplomarbeit bzw. Dissertation), deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades gewesen war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein. <sup>2</sup>Ist dies der Fall, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden, da eine Anrechnung nicht in Betracht kommt. <sup>3</sup>§ 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen, sofern in der Modulbeschreibung nicht auch die Vorlage in englischer oder einer anderen Sprache erlaubt wird und die fachkundige Bewertung nach Abs. 10 gewährleistet ist. <sup>2</sup>Im Falle der Abfassung in einer anderen Sprache als deutsch muss die Abschlussarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. <sup>3</sup>Details werden in der Modulbeschreibung geregelt.

(10) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit muss paginiert sowie mit einem Titelblatt und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. <sup>2</sup>Die schriftliche Ausfertigung muss gebunden sein und in zweifacher Ausführung abgegeben werden. <sup>3</sup>In den FSB kann die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung eröffnet und geregelt werden. <sup>4</sup>Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. <sup>5</sup>Am Ende der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat. <sup>6</sup>Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden.

(11) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit in Bachelor-Studiengängen ist in der Regel durch den Themensteller oder durch die Themenstellerin der Abschlussarbeit zu bewerten. <sup>2</sup>Die Abschlussarbeit in Master-Studiengängen ist in der Regel von zwei Gutachtern und/oder Gutachterinnen zu bewerten, mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss aus einer der den Studiengang anbietenden Fakultäten stammen. <sup>3</sup>Abschlussarbeiten, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind durch einen zweiten Prüfenden oder einer zweiten Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Vergeben die beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen unterschiedliche Noten, so ist zunächst zu versuchen eine Einigung auf eine Note herbeizuführen. <sup>5</sup>Ist dies nicht möglich, so werden die Noten der beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen gemittelt und an die Notenskala des § 29 Abs. 1 und 2 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. <sup>6</sup>Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.

(12) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibung kann festlegen, dass die bestandene Abschlussarbeit zusätzlich im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen ist. <sup>2</sup>Sollten neben der Abschlussarbeit weitere Prüfungsleistungen erforderlich sein, so errechnet sich die Modulnote als gewichtetes Notenmittel aller im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten ECTS-Punkten. <sup>4</sup>§ 29 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung der beteiligten Gutachter und/oder Gutachterinnen gelten die Regelungen von Abs. 11 entsprechend.

## **§ 24 Organisation von und Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>In der Regel wird ein Prüfungszeitraum kurz vor Beginn oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Zu Prüfungen gemäß dieser Ordnung kann sich nur erfolgreich anmelden, wer im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, in dem Semester, in dem die Anmeldung zur Prüfung erfolgt, unbeschadet der Regelungen des Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG (in der jeweils geltenden Fassung) an der JMU eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studienfach in der jeweiligen Ausprägung (gesamte ECTS-Punkte) wegen eines endgültigen Nichtbestehens oder Verwirkung noch nicht verloren hat. <sup>2</sup>Etwaige weitere in den FSB aufgeführte Anmeldevoraussetzungen zu Prüfungen bzw. der Abschlussarbeit müssen erfüllt sein. <sup>3</sup>Eine Anmeldung kann auch im Wege eines in den FSB festgelegten Belegverfahrens erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Nicht anmelden kann sich, wer dasselbe Modul oder dieselbe Prüfung bereits bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Anmeldefrist wird zu jedem Prüfungszeitraum vom Prüfungsausschuss durch Aushang oder durch geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Studierenden haben die Aushänge bzw. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.
- (5) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Anmeldung gilt der Prüfling zu den von ihm gewählten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. <sup>2</sup>Bei einer elektronischen Anmeldung hat er sich zwecks späteren Nachweises eine Anmeldebescheinigung nach einem bei der Anmeldung beschriebenen Verfahren zu erstellen und aufzubewahren. <sup>3</sup>Kann er sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhält er auf Verlangen einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid, welcher auch in elektronischer Form ergehen kann. <sup>4</sup>Er hat diese Bekanntgabe in elektronischer Form selbstständig zu beachten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist wirksam zurücktreten. <sup>2</sup>Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 25 Durchführung von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen finden in der gemäß der in den Modulbeschreibungen festgelegten Form innerhalb des von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienfachs gemäß § 24 Abs. 1 festgelegten Prüfungszeitraums statt.
- (2) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Immatrikulation (ohne beurlaubt zu sein) des Prüflings an der JMU im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung notwendig. <sup>2</sup>Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.
- (3) <sup>1</sup>Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Widerspruchsfrist endet ein Jahr nach dem Ende des Verwaltungszeitraums des Semesters, in welchem die Bewertung von Prüfungsleistungen eingetragen und bekannt gegeben bzw. der sonstige Prüfungsbescheid erlassen worden ist.

## **§ 26 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung**

(1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 5, 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. <sup>2</sup>Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Prüfungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen nach Ablauf der in dieser Ordnung hierfür vorgesehenen Fristen des § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 sowie Abs. 5 Sätze 2, 3, 6 und 7 abzulegen. <sup>2</sup>Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes zu führen. <sup>3</sup>Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Macht der Kandidat / die Kandidatin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>3</sup>Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. <sup>3</sup>Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen, soweit letztere nicht in elektronischer Form geschieht. <sup>4</sup>In diesem Fall ist ein gesonderter Antrag zu stellen. <sup>5</sup>Der Kandidat / die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 oder 3 werden im Transcript of Records entsprechend ausgewiesen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss hiervon absehen. <sup>3</sup>Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

## **§ 27 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Prüflinge können von den Prüfungen innerhalb der gemäß § 24 Abs. 6 gesetzten Frist schriftlich beim Prüfungsamt durch eine Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss, insbesondere in elektronischer Form ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) <sup>1</sup>Tritt der Prüfling nach dem Ablauf dieser Frist zurück oder versäumt er die Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, insgesamt als abgelegt und nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz nach dem Beginn der Prüfung durch die Aufsicht vorgefunden werden. <sup>3</sup>Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern und/oder Prüferinnen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in

diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt in den Fällen der §§ 22 Abs. 11 sowie 23 Abs. 9. <sup>5</sup>Ebenso ist zu verfahren, wenn der Prüfling bereits während der Anfertigung der Abschlussarbeit, insbesondere während Laborarbeiten Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche vornimmt, wobei zur Beurteilung dieser Frage insbesondere die von der JMU auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen ist. <sup>6</sup>In diesem Fall ist die Bearbeitung der Abschlussarbeit abzubrechen und diese mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5,0) zu beurteilen. <sup>7</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem Studienfach bzw. in der Studienfachkombination ausschließen, so dass dieser den betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung nach Abs. 2 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Prüflinge können innerhalb der Rechtsbehelfsfrist verlangen, dass die Entscheidungen des oder der Vorsitzenden nach Abs. 2 vom jeweiligen Prüfungsausschuss überprüft werden.

### § 28 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder bei dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer / der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### § 29 Bewertung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Die Urteile über die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen in benoteten Modulen und Teilmodulen werden von dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Module und Teilmodule über Studienleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Abs. 4 sowie nach § 34 vorgenommenen Bereichs- bzw. Gesamtnotenberechnungen eingehen können. <sup>4</sup>Leistungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen werden in der Regel in dieser Form bewertet.

(2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfern Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Sollte eine schriftliche Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin hinzuzuziehen, es sei denn, dass ein solcher oder eine solche nicht zur Verfügung steht oder durch die Hinzuziehung eine erhebliche Verzögerung des Prüfungsverfahrens eintreten würde. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung versuchen die Prüfer und/oder Prüferinnen sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung im Falle einer Notengebung nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 nicht zustande, werden die Noten gemittelt, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Sollte die Durchschnittsnote nicht einer nach Abs. 2 möglichen Note entsprechen, ist die Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. <sup>4</sup>Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben. <sup>4</sup>Im Falle einer Notengebung nach Abs. 1 Satz 3 ist für das Bestehen der Prüfungsleistung die Bestehenswertung eines der beiden Prüfer und/oder Prüferinnen erforderlich.

(4) <sup>1</sup>Falls sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammen setzt, errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in der Modulbeschreibung bzw. den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: <sup>2</sup>Aus den Noten der einzelnen mit Noten versehenen Teilmodulen wird der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächst gelegene von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0), bei zweien der bessere, gewählt.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Noten nach Abs 1 bis 4 werden ECTS – Grades für Modulprüfungen vergeben. <sup>2</sup>Nach dem Aufbau einer ausreichenden Datenbasis erfolgt eine relative Festlegung dieser internationalen Noten im System des ECTS-Grades gemäß folgender Tabelle.

Gruppe der Prüflinge, welche die Modulprüfung bestanden haben:  Verteilung innerhalb dieser Gruppe:	die besten 10% der Prüflinge	= A = „excellent“
	die nächsten besten 25% der Prüflinge	= B = „very good“
	die nächsten besten 30% der Prüflinge	= C = „good“
	die nächsten besten 25% der Prüflinge	= D = „satisfactory“
	die nächsten besten 10% der Prüflinge	= E = „sufficient“
Gruppe der Prüflinge, welche die Modulprüfung nicht bestanden haben:		= F = „failed“

(6) <sup>1</sup>Sofern ausreichende statistische Daten zur zuverlässigen Berechnung einer relativen Note für die Module noch nicht zugänglich sind, wird bis zum Abschluss des Aufbaus einer entsprechenden Datenbasis als Übergangsregel folgende Tabelle zugrunde gelegt.

1,0 bis 1,5	Grade A	„excellent“
1,6 bis 2,0	Grade B	„very good“
2,1 bis 3,0	Grade C	„good“
3,1 bis 3,5	Grade D	„satisfactory“
3,6 bis 4,0	Grade E	„sufficient“
ab 4,1	Grade F	„failed“

(7) <sup>1</sup>Die FSB können vorsehen, das Prüfungen im Bereich der besten 5% der Prüflinge mit dem Grade A<sup>+</sup> identifiziert werden. <sup>2</sup>Im Falle einer Regelung nach Abs. 5 können die FSB den Grade

A+ für Prüfungsergebnisse von besser als 1,2 vorsehen. <sup>3</sup>Der Prozent- bzw. Notenbereich für den ECTS-Grad A reduziert sich dann entsprechend.

(8) In Fächern mit fachspezifischen Notenskalen kann von den Grade-Zuordnungen nach Abs. 5 und 6 im Rahmen der Bewertung von Nebenfächern abgewichen werden.

### **§ 30 Mitteilung der Prüfungsergebnisse**

(1) <sup>1</sup>Die Modulverantwortlichen, die Prüfer und Prüferinnen sowie die Gutachter und Gutachterinnen teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. <sup>2</sup>Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsergebnisse werden an die Prüflinge in der Regel über elektronische Einrichtungen bekannt gegeben. <sup>2</sup>Gesonderte schriftliche Bescheide betreffend die einzelne Prüfungsleistung werden darüber hinaus nicht versendet.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über ihren ECTS-Punktstand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

### **§ 31 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet wird. <sup>2</sup>Ein durch eine Studienleistung bewertetes Modul oder Teilmodul gilt als „bestanden“, wenn die Studienleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle verpflichtenden Teilmodule des Moduls und die in der Modulbeschreibung vorgegebene Anzahl an Wahlpflichtteilmodulen des Moduls bestanden wurden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module bzw. Teilmodule vergeben.

(3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas ist dann aber nur zulässig, wenn beim ersten Mal kein Gebrauch davon gemacht wurde. <sup>3</sup>Ist ein Abschlusskolloquium vorgesehen, so kann dieses im Falle eines erstmaligen Nichtbestehens auch nur einmal wiederholt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit sowie alle sonstigen nach den FSB erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten (bei sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen) bzw. 240 ECTS-Punkten (bei achtsemestrigen Bachelor-Studiengängen) nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 bestanden sind.

(5) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit sowie alle sonstigen nach den FSB erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten (bei zweisemestrigen Master-Studiengängen) bzw. 120 ECTS-Punkten (bei viersemestrigen Master-Studiengängen) nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 bestanden sind.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine bestandene Abschlussarbeit darf nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige bestandene Prüfungen.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können innerhalb der Fristen des § 10 wiederholt werden. <sup>2</sup>Für jede Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. <sup>3</sup>Bezüglich der Wiederholung der Abschlussarbeit sowie des Abschlusskolloquiums sind die Regelungen des § 31 Abs. 3 anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Alle Prüfungen zu verpflichtenden Teilmodulen werden jedes Semester angeboten. <sup>2</sup>Die Prüfungen im Wahlpflichtbereich sollen jeweils jedes Semester angeboten werden. <sup>3</sup>Soweit die

FSB dies vorsehen, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin zusätzliche Prüfungen in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden, deren Art und Termin mit der Ankündigung bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht.

### **§ 33 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben für die erfolgreiche Beendigung des Studiums die für die einzelnen Bereiche (Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Abschlussarbeit sowie lediglich im Bachelor-Studium Schlüsselqualifikationsbereich) vorgesehenen ECTS-Punktezahlen zu erwerben, wobei ECTS-Punkte für einzelne Module nur dann vergeben werden, wenn deren Teilmodule komplett bestanden sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Studienfachkombinationen hinsichtlich der im jeweiligen Studienfach für den betreffenden Bereich vorgesehenen ECTS-Punktezahlen. <sup>3</sup>Während die ECTS-Punkte für die Module im Pflichtbereich sowie für die Abschlussarbeit feststehen, können die Studierenden grundsätzlich mehr als die vorgesehenen ECTS-Punktezahlen aus dem Wahlpflichtbereich sowie lediglich im Bachelor-Studium aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen erwerben. <sup>4</sup>Hinsichtlich eines Überschreitens der erforderlichen ECTS-Punkte (180 in einem sechssemestrigen Bachelor-Studiengang, 240 in einem achtsemestrigen Bachelor-Studiengang, 60 in einem zweisemestrigen Master-Studiengang, 120 in einem viersemestrigen Master-Studiengang) ist Folgendes zu beachten:

- a) <sup>1</sup>Befindet sich der Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit, so kann er durch bestandene Prüfungen mehr als die vorgesehenen ECTS-Punkte erwerben, welche aus zusätzlichen Modulen aus dem Wahlpflichtbereich sowie im Bachelor-Studium dem Schlüsselqualifikationsbereich stammen. <sup>2</sup>Hat er am Ende dieser Fachsemester mindestens die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte sowie die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, ist der Studiengang mit Ablauf dieses Fachsemesters bestanden, so dass der Prüfling das Zeugnis, die Urkunde sowie die sonstigen Unterlagen gemäß § 35 erhält. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt, wenn er die erforderlichen ECTS-Punkte aus den einzelnen Bereichen vor Beendigung der Regelstudienzeit erworben hat und gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei Studienfachkombinationen gegenüber den Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsausschüsse die Ausgabe des Zeugnisses, der Urkunde sowie der sonstigen Unterlagen gemäß § 35 beantragt.
- b) <sup>1</sup>Befindet sich der Prüfling in einem der Fachsemester außerhalb der Regelstudienzeit und hat er die in den einzelnen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte oder die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte noch nicht erworben, so kann er sich im jeweiligen Fachsemester zu weiteren Prüfungen anmelden, um die noch ausstehenden erforderlichen ECTS-Punkte insgesamt sowie verteilt auf die einzelnen Bereiche zu erreichen. <sup>2</sup>Hat er am Ende dieser Fachsemester mindestens die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte sowie die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte erworben, ist der Studiengang mit dem Ablauf des jeweiligen Fachsemesters bestanden, so dass der Prüfling das Zeugnis, die Urkunde sowie die sonstigen Unterlagen gemäß § 35 erhält.

(2) <sup>1</sup>Sobald die in den einzelnen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte sowie die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte mit oder nach Ablauf der Regelstudienzeit vom Prüfling erreicht worden sind, kann er innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bestehen seiner letzten Prüfungsleistung die Festlegung der einzelnen Module für die einzelnen Bereiche zusammen mit dem Prüfungsamt nochmals ändern (falls ein Modul für mehr als einen Bereich verwendbar ist). <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Zuordnung der Teilmodule zu den einzelnen Modulen, falls ein Teilmodul für mehrere Module verwendbar ist. <sup>3</sup>Diese unwiderruflichen Festlegungen sind vom Prüfling durch Unterschriftsleistung zu bestätigen, so dass eine nochmalige Änderung ausgeschlossen ist. <sup>4</sup>Nimmt der Prüfling innerhalb der 4-Wochen-Frist keine Änderung der Zuordnung vor, wird der nach Ablauf dieser Frist vorliegende Stand der Zuordnung der Notenberechnung zugrunde gelegt.

### § 34 Berechnung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Falls in den FSB nichts Anderes geregelt wird, so wird die Gesamtnote aus der Studienfachnote gebildet, bzw. bei Studienfachkombinationen aus den Studienfachnoten, welche nach Abs. 2 gebildet werden, wobei der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note lautet im deutschen Notensystem:

1,0-1,2	„mit Auszeichnung“	eine außergewöhnlich hervorragende Leistung,
1,3-1,5	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,6-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht,
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>4</sup>Die zugehörigen ECTS-Grades werden entsprechend zu § 29 Abs 5 bis 7 vergeben. Bis zur Erlangung einer statistisch gesicherten Datenbasis finden folgende Zuordnungen Anwendung:

bis 1,2	„with distinction“	A+
1,3 bis 1,5	„excellent“	A
1,6 bis 2,0	„very good“	B
2,1 bis 3,0	„good“	C
3,1 bis 3,5	„satisfactory“	D
3,6 bis 4,0	„sufficient“	E
ab 4,1	„insufficient“	F

<sup>4</sup>Hinsichtlich der Note „Prädikat mit Auszeichnung“ bzw. „with distinction“ kann im Ein-Fach-Studium in den FSB eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) <sup>1</sup>In die einzelne Studienfachnote gehen die nach Abs. 3 berechneten Noten des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs, die Note der Abschlussarbeit (soweit in dem betreffenden Fach angefertigt — bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit wird diese in Bezug auf die Gewichtung jeweils zur Hälfte beim jeweiligen Studienfach berücksichtigt) gewichtet mit den jeweiligen ECTS-Punkten ein. <sup>2</sup>Die Studienfachnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Bereiche. <sup>3</sup>Die Berechnung der Studienfachnoten erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) <sup>1</sup>Soweit in einem Bereich insgesamt mehr als die vorgesehene ECTS-Punktezahl vom Prüfling erbracht worden ist, wird die Note für diesen Bereich wie folgt berechnet: <sup>2</sup>Zuerst werden die Module nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet. <sup>3</sup>Sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die für den Bereich vorgesehene ECTS-Punktezahl erreicht. <sup>4</sup>Die Note des jeweiligen Bereichs errechnet sich

schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit dem ECTS-Punkte-Anteil gewichtet wird, der zur Erreichung der für den Bereich vorgesehenen ECTS-Punktezahl benötigt wird. <sup>5</sup>Die Berechnung der Noten des jeweiligen Bereichs erfolgt auf die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>6</sup>Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, soweit ein Bereich in weitere Unterbereiche gemäß den FSB aufgeteilt wird. <sup>7</sup>Hinsichtlich der Notenberechnung der einzelnen Bereiche und Unterbereiche können in den FSB abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, der Fach- und Gesamtnotenberechnung ist ein Widerspruch des Prüflings nur unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens eines hier eventuell vorliegenden Rechenfehlers möglich. <sup>2</sup>Widersprüche gegen die Bewertung von Einzelnoten, einzelnen Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. <sup>3</sup>Die Widerspruchsfrist endet ein Jahr nach dem Ende des Verwaltungszeitraums des Semesters, in welchem die Bewertung von Prüfungsleistungen eingetragen und bekannt gegeben bzw. der sonstige Prüfungsbescheid erlassen worden ist. <sup>4</sup>Dem Prüfling wird auf Grund der Gebühren- und Auslagenpflicht für einen Widerspruchsbescheid angeraten, einen etwaigen Widerspruch erst nach vorgenommener Einsicht in die einzelne bewertete Prüfungsleistung bzw. in das Prüfungsprotokoll einzulegen.

### **§ 35 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement mit Transcript of Records**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, welches die Note und das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses der Abschlussprüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) <sup>1</sup>Nach bestandener Abschlussprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät und dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs oder ihren Vertretern unterzeichnet und mit dem Siegel der JMU versehen.

(3) <sup>1</sup>Außerdem erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem deutsch- und englischsprachigen Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Im Transcript of Records werden alle bestandenen Teilmodule und Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls gemäß § 15 angerechnete Prüfungsleistungen aufgenommen (Leistungsübersicht). <sup>3</sup>Hierbei werden die in die Gesamtnotenberechnungen gemäß § 34 eingegangenen Module und deren Noten besonders gekennzeichnet. <sup>4</sup>Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von seinem Vertreter oder seiner Vertreterin bzw. von ihrem Vertreter oder ihrer Vertreterin unterzeichnet.

(4) <sup>1</sup>Dem Prüfling können vor Aushändigung des Transcript of Records auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt werden. <sup>2</sup>Diese können auch auf elektronischem Weg erstellt werden.

### **§ 36 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 10 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist,

2. die Abschlussarbeit im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder das erforderliche Abschlusskolloquium im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) <sup>1</sup>Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>2</sup>Hat ein Prüfling die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung neben dem Bescheid gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung sowie die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Noten ergeben.

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) <sup>1</sup>Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung erhält der / die Studierende auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihm erbrachten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile einer Prüfung handelt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn ein Studierender bzw. eine Studierende der / die Teile einer Prüfung abgelegt hat, die JMU verlässt.

(2) <sup>1</sup>Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss gemäß Art 29 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem oder der Studierenden Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist möglich.

### **§ 38 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades**

(1) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis nebst Transcript of Records und Diploma Supplement sind einzuziehen; gegebenenfalls sind hiervon neue Ausfertigungen zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses bzw. der Bachelor- bzw. Master-Urkunde ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 39 Wechsel des Studienfachs**

(1) <sup>1</sup>Ein Wechsel des Studienfaches liegt vor, wenn der oder die Studierende die Studienfächerkombination oder deren Ausprägung an der JMU ändert. <sup>2</sup>Er führt dazu, dass die zu diesem

Zeitpunkt aktuellen Fassungen der ASPO und der jeweiligen FSB zur Anwendung kommen.  
<sup>3</sup>Soweit keine Anrechnung von Teilmodulen, Modulen oder Studienzeiten nach § 15 erfolgt, wird der oder die Studierende für das neue gewählte Fach bzw. die neu gewählte Fächerkombination in das erste Fachsemester eingestuft.

### **3. Teil: Schlussbestimmungen**

#### **§ 40 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 41 Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Bachelor- oder Master-Studium an der JMU auf der Basis von FSB zu der bis zum Inkrafttreten dieser ASPO gültigen Fassung aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden FSB ab. <sup>2</sup>Sie können beantragen, das Studium entsprechend dieser ASPO in Verbindung mit den dazu erlassenen FSB fortzuführen und abzuschließen.

(2) <sup>1</sup>Bei Inkrafttreten dieser ASPO bereits bestehende FSB für Bachelor- und Masterstudiengänge sollen bis spätestens Ende Sommersemester 2010 umgestellt werden; in jedem Falle findet ab dem Beginn des Wintersemesters 2010/2011 die Regelung von §9 Abs. 4 Anwendung. <sup>2</sup>Im Falle einer wesentlichen Änderung der FSB nach dem Inkrafttreten dieser ASPO ist die hier vorliegende Fassung der ASPO unter Berücksichtigung eventueller Änderungssatzungen für die Änderung der FSB zu Grunde zu legen.

(3) <sup>1</sup>Diese ASPO gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in einem Studienfach ab Wintersemester 2009/2010 aufnehmen dessen FSB auf diese ASPO Bezug nehmen.

(4) <sup>1</sup>Ergibt sich bei ab Inkrafttreten dieser ASPO erstellten oder geänderten FSB für Bachelor- oder Master-Studiengänge, dass diese mit dieser ASPO nicht vereinbar ist, so hat diese ASPO Vorrang.

---

*Die vorstehende Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.*

---

## Anlage

### Wesentliche Elemente zu Inhalten und Organisation von Modulen und Teilmodulen

Zu den wesentlichen Elementen der Darstellungen nach § 7 Abs.3 zählen

- für ein Modul auf Basis eines Teilmoduls:
  - o Bezeichnung (deutsch und englisch) und Kurzbezeichnung,
  - o Semester, ab dem die Modulbeschreibung gültig ist,
  - o Niveaustufe,
  - o Modulverantwortlicher und veranstaltende Lehreinheit,
  - o Gesamtarbeitsbelastung in ECTS-Punkten und Dauer in Semestern,
  - o Inhalte und erworbene Kompetenzen,
  - o ggf. zuvor erfolgreich zu absolvierende Module oder Teilmodule,
  - o Angaben zur Prüfungs- bzw. Studienleistung, insbesondere deren Art und Umfang, Sprache und Bewertungsart,
  - o zugehörige Teilmodule und deren Verpflichtungsgrad für das Modul
  
- für eventuelle weitere Teilmodule:
  - o Bezeichnung (deutsch und englisch) und Kurzbezeichnung,
  - o Semester, ab dem die Teilmodulbeschreibung gültig ist,
  - o Niveaustufe,
  - o Teilmodulverantwortlicher und veranstaltende Lehreinheit,
  - o Gesamtarbeitsbelastung in ECTS-Punkten und Dauer in Semestern,
  - o ggf. zuvor erfolgreich zu absolvierende Module oder Teilmodule,
  - o Angaben zur Prüfungs- bzw. Studienleistung, insbesondere deren Art und Umfang, Sprache und Bewertungsart,
  - o zugehörige Lehrveranstaltungen mit ihren Inhalten und deren Verpflichtungsgrad für das Teilmodul.